

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES SUBVENTIONSTOPFES SOZIALES UND GESUNDHEIT

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes Soziales und Gesundheit, vom 26.7.2007, eingehend behandelt und erstatet mit Datum vom 9.10.2007 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 26.7.2007, Zl. KA-09104/2007, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtssenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebahrung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen gem. § 74 Abs. 2 lit. a IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung des Subventionstopfes „Soziales und Gesundheit“ durchgeführt. Der Schwerpunkt wurde in diesem Rahmen auf das Rechnungsjahr 2006 gelegt, aus Aktualitätsgründen wurden partiell allerdings auch Subventionszahlungen für das laufende Haushaltsjahr 2007 in die Prüfung miteinbezogen.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Allgemeines

Topfsystem

Die Vergabe und Abwicklung von Subventionen erfolgt seit dem Jahr 1995 aufgrund eines damaligen Vorschlages des Rechnungshofes über Anordnung des seinerzeitigen Bürgermeisters in Form eines „Topfsystems“. Die Förderungsmittel sind auf fünf Bereiche, die so genannten „Subventionstöpfe“ für Soziales und Gesundheit, Kultur, Unterricht und Erziehung, Sport sowie Kinder- und Jugendbetreuung verteilt, welche der Bewirtschaftung durch die fachkompetenten Ämter bzw. Referate unterliegen.

Zuständigkeit bzw. Genehmigung

Das vom Gemeinderat der Stadt Innsbruck jährlich bewilligte Budget für den Subventionstopf Soziales und Gesundheit stellt jenen finanziellen Wirkungsbereich dar, welcher dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit (SGA) zur Vorberatung und Beschlussfassung überlassen wird. Die von diesem Gremium unterbreiteten Empfehlungen werden in weiterer Folge den jeweils zuständigen Entscheidungsträgern (Stadtssenat bzw. Gemeinderat) zur Genehmigung übermittelt.

Nicht ausschusspflichtige Einzelsubventionen	Subventionsansuchen bis zu einer Höhe von € 3.000,-- können ohne Befassung des gemeinderätlichen Fachausschusses von der Bürgermeisterin direkt oder den dazu ermächtigten Mitgliedern des Stadtsenates vergeben werden.
Mehrjährige Fördervereinbarungen	Seit 1997 können aufgrund eines entsprechenden Stadtsenatsbeschlusses auch mehrjährige Subventionsbindungen mit Sozial- und Gesundheitsvereinen eingegangen werden. Diese erfolgen derzeit auf die Dauer von drei Jahren, wobei für die jeweiligen Förderbeträge eine jährliche Indexanpassung vorgesehen ist.
Zusätzliche Mittel	Für a.o. Subventionen bzw. Förderungsansuchen, die über den fachspezifischen Subventionstopf nicht bedient werden können, sind jährlich zusätzliche Mittel unter der Vp. 1/061000-757900 „Sonstige Subventionen, laufende Transferzahlungen und Zuschüsse allgemeiner Art“ bereit gestellt.
Subventionsaktenverwaltung	Für die Erfassung der Subventionswerber und –empfänger steht dem damit befassten Sachbearbeiter ein eigenes Registraturprogramm zur Verfügung, welches mit den anderen Subventionstopfen verknüpft ist. Dadurch sollen Mehrfachförderungen vermieden werden. Daneben ist über das Buchhaltungsprogramm im Einzelnen ersichtlich, welche Förderungen ein Subventionswerber im laufenden Jahr bereits erhalten hat.

3 Rechtliche Grundlagen

Subventionsordnung	Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat am 24.2.2005 neue Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck beschlossen.
Definition	Eine Subvention im Sinne der aktuellen Subventionsordnung ist jede vermögenswerte Zuwendung, welche die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen und juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die SubventionsempfängerInnen zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistung und Gegenleistung im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.
Zeitliche Begrenzung	Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können unter bestimmten Voraussetzungen zugesagt werden.
Inhaltliche Abgrenzung	Vom Geltungsbereich der Subventionsordnung ausgenommen sind Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, wenn sie vor Geltungsbeginn dieser Verordnung eingegangen worden sind, Zuwendungen aus humanitären Gründen, Beiträge an Gemeinderatsparteien im Sinne der VRV,

Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen sowie Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

Förderungswürdigkeit Förderungswürdig sind alle Aufgaben und Vorhaben, die im Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind, sofern sie nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts durchgeführt werden. Eine wesentliche Bedingung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht werden muss oder zumindest einen erkennbaren Bezug oder Nutzen für die Stadt Innsbruck und deren Bewohner beinhaltet.

Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Darüber hinaus kann die Förderung der Stadt Innsbruck von der Gewährung von Mitteln anderer Subventionsgeber abhängig gemacht werden.

Subventionswerber Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, in ausschließlich schriftlicher Form ansuchen.

Förderungszusage Eine schriftliche Zusage zur Förderung eines Vorhabens kann entweder die Frau Bürgermeisterin oder ein dazu ermächtigtes Mitglied des Stadtsenates geben.

Vermeidung von Mehrfachförderungen Nach den Bestimmungen der Subventionsordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Mehrfachförderungen durch die gleichzeitige Subventionierung von Dach- oder Unterorganisationen (z.B. im Wege von verschiedenen Dienststellen oder durch Sondersubventionen) vermieden werden. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, allerdings müssen bereits gewährte Subventionen bei der Bemessung der Höhe berücksichtigt werden.

Verpflichtungen der SubventionsempfängerInnen Die FörderungswerberInnen haben grundsätzlich schriftlich zu erklären, dass ihnen die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck bekannt sind und dass sie diese auch vorbehaltlos und für sie als verbindlich anerkennen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden, über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages zu berichten bzw. den entsprechenden Nachweis in der von der Stadt gewünschten Form zu erbringen sowie zum Zweck der Überprüfung den hiezu beauftragten Organen des Stadtmagistrates Innsbruck Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

Verwendungsnachweise Die Verwendung von Subventionen der Stadt Innsbruck im Gesamtausmaß von mehr als € 1.000,-- muss der auszahlenden Stelle mittels einer Jahresabrechnung bzw. anhand detaillierter Abrechnungen für

bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. 3. des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres nachgewiesen werden. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht (Jahresbericht, Erfolgsbericht) die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren.

Widerruf der Förderungszusage bzw. Einschränkung der Auszahlung

In der Subventionsordnung sind u.a. auch jene Tatbestände verankert, bei deren Zutreffen der/die SubventionsempfängerIn den erhaltenen Förderbetrag an den Magistrat der Stadt Innsbruck zurückzahlen muss oder eine Auszahlung sogar zu unterbleiben hat bzw. Einschränkungen in Bezug auf die Auszahlung der Förderungsmittel vorgesehen sind.

4 Abwicklung

Budget

Die für den Subventionstopf „Soziales und Gesundheit“ vorgesehenen Mittel sind in den Voranschlägen der Jahre 2006 und 2007 unter dem Sammelnachweis S 430 – „Jahressubventionen“ mit einem Betrag von € 1.697,5 Tsd. bzw. € 1.789,0 Tsd. ausgewiesen. Außerdem waren unter dem Sammelnachweis S 431 – „Sondersubventionen“ zweckgebundene Fördermittel in Höhe von € 686,0 Tsd. im Jahr 2006 und € 736,0 Tsd. für das Jahr 2007 veranschlagt.

Soll-Ist-Vergleich

Laut Jahresrechnung 2006 betragen die über den Sammelnachweis S 430 ausbezahlten Subventionsbeträge € 1.646,9 Tsd., was gegenüber dem Haushaltsplan 2006 Minderausgaben in der Höhe von € 50,6 Tsd. bedeutete. Den im Sammelnachweis S 431 – ohne Berücksichtigung der „Verstärkungsmittel“ aus dem Sondertopf der Vp. 1/061000-757900 - veranschlagten Ausgaben in der Höhe von € 686,0 Tsd. standen tatsächliche Ausgaben im Betrag von € 630,7 Tsd. gegenüber, so dass sich auch hier eine Unterschreitung um € 55,3 Tsd. ergeben hat. Unter Hinzurechnung der im Jahr 2006 aus diesem „Sondertopf“ bedienten Sondersubventionen in Höhe von € 72,0 Tsd., erhöhte sich das Präliminare im S 431 auf € 758,0 Tsd. und das Anordnungssoll auf € 702,7 Tsd., die Minderausgaben blieben jedoch in unveränderter Höhe (€ 55,3 Tsd.) bestehen.

S 430 - Mittelverwendung

Die im Sammelnachweis S 430 – „Jahressubventionen“ erfassten Fördergelder waren im Wesentlichen als Beiträge zum laufenden Betriebsaufwand und als Investitionszuschüsse für diverse Sozial- und Gesundheitsvereine bestimmt, wobei rd. 40,5 % des Budgetansatzes 2006 bzw. rd. 46,7 % des Finanzvolumens 2007 durch 3-jährige Vereinbarungen gebunden waren. Diese Mittel fließen lt. Beschluss des GR aktuell 11 ausgesuchten Sozialvereinen zu. Gegenüber zwei anderen Einrichtungen hat sich die Stadt ebenfalls zur laufenden Übernahme von Kosten oder Leistung von Förderbeiträgen verpflichtet.

Wohnraum für Obdachlose

Unter diesem Titel wurden diversen Vereinen anteilige Kosten für die Adaptierung von Wohnungen im Bereich des „Betreuten Wohnen“ erstattet, wobei eine Kostenteilung zwischen Stadt (3/10) und Land Tirol (7/10) praktiziert wird. Hiefür konnte allerdings von der

Kontrollabteilung weder eine gesetzliche Grundlage noch eine schriftliche Vereinbarung vorgefunden werden. Zu diesem Thema berichtete die MA IV im Rahmen ihrer Stellungnahme, dass die Finanzierung im Verhältnis

70 % Land Tirol und 30 % Stadt Innsbruck auf einer mündlichen Vereinbarung zwischen dem seinerzeitigen Sozialreferenten des Landes Tirol und dem Vizebürgermeister der Stadt Innsbruck beruhe und eine diesbezügliche schriftliche Ausfertigung oder ein Aktenvorgang weder beim Amt der Tiroler Landesregierung noch beim Stadtmagistrat Innsbruck in Erfahrung gebracht werden konnte.

Unter dem gleichen Titel wurde 2006 die Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges für die Einsatzstelle II der Österreichischen Wasserrettung subventioniert. Obwohl die bei den verschiedenen Teilabschnitten veranschlagten Subventionsmittel gegenseitig deckungsfähig sind, vertrat die Kontrollabteilung im Hinblick auf das Subventionsmotiv und aus Gründen der Transparenz die Meinung, dass eine Verbuchung beim Ansatz 530000 – „Rettungsdienste“ vorzunehmen gewesen wäre. Im Anhörungsverfahren versicherte die Fachabteilung, dass in Zukunft sämtliche Subventionen für Rettungsorganisationen über den von der Kontrollabteilung angesprochenen Ansatz verbucht und abgewickelt werden.

Direkte Subventionsvergaben

Bis zu einer Höhe von € 3,0 Tsd. sind über die beiden ressortverantwortlichen Mandatare im Jahr 2006 in Summe 59 Subventionsbeträge im Gesamtausmaß von € 102,0 Tsd. direkt vergeben worden.

S 431 - Mittelverwendung

Bei den zweckgebundenen Sondersubventionen aus dem Sammelnachweis S 431 handelt es sich neben Förderungsmaßnahmen in sozialökonomischen Betrieben hauptsächlich um die Rückzahlung von Wohnbauförderungs- und Bankdarlehen, welche die Stadtgemeinde Innsbruck für private Rechtsträger von Wohn- und Pflegeheimen übernommen hat. Diese langfristigen Zahlungszusagen sollten nach Meinung der Kontrollabteilung aus dem Subventionstopf herausgelöst und künftig unter dem Titel „Laufende Transferzahlungen – Übernahme von Zahlungsverpflichtungen“ über die VP. 1/061000-757100 abgewickelt werden. In ihrer Stellungnahme dazu teilte die MA IV mit, dass die in Rede stehenden Förderungen in Zukunft im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung erledigt werden. Die organisatorische Umstellung wird im Rahmen der Erstellung des Voranschlagsentwurfes 2008 berücksichtigt werden.

SÖB-Förderungen

Die Kontrollabteilung hat im Zuge dieser Prüfung beispielhaft die im Sammelnachweis 431 – Sondersubventionen – Soziales und Gesundheit im Jahr 2006 verrechneten SÖB-Förderungen im Detail untersucht und dabei festgestellt, dass die Stadtgemeinde Innsbruck unter diesem Titel zuletzt die Vereine WAMS, INSIEME und EMMAUS sowie den Verein für Obdachlose und den Verein „20er“ gefördert hat. Basis dafür ist eine Richtlinie zur Förderung von personellen und/oder investiven Maßnahmen in sozialökonomischen Betrieben, die vom Gemeinderat zuletzt am

20.10.2005 für den Zeitraum 1.1.2006 bis 31.12.2008 beschlossen worden ist.

Jährliche Pauschalförderung und Zuschuss pro Arbeitsplatz

Nach dieser Richtlinie kann die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen oder schwer vermittelbaren Personen in sozialökonomischen Betrieben, die in der Stadt Innsbruck ihren Standort haben, mit einer jährlichen Pauschalförderung und weiteren Zuschüssen pro Transitarbeitsplatz unterstützt werden. Im Prüfungsjahr 2006 belief sich die jährliche Pauschalförderung auf € 2.473,-- und wurde darüber hinaus pro Transitarbeitsplatz und Monat ein Betrag von € 82,40 zur Verfügung gestellt.

Verrechnung mit der Stadt Innsbruck

Die Verrechnung hat nach dieser Richtlinie halbjährlich unter Beischluss eines detaillierten Leistungsberichtes jeweils zum 30.6. und 31.12. eines Jahres zu erfolgen.

Prüfung von Abrechnungen der SÖB-Förderungen

Im Zuge der stichprobenartigen Prüfung einiger Abrechnungen von drei willkürlich herausgegriffenen Vereinen war für die Kontrollabteilung primär auffällig, dass nur eine dieser drei Einrichtungen halbjährlich – wie in der gegenständlichen Richtlinie verlangt – abrechnet, während die zwei anderen Vereine lediglich einmal im Jahr Rechnung legen. Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung bei jenem Verein, der korrekterweise halbjährlich Leistungsberichte liefert, fest, dass die Abrechnung über den Zeitraum 1.7. bis 31.12.2006 fehlerhaft ist. Zum einen wurde nämlich ein Transitarbeitsplatz, der bereits im ersten Halbjahr 2006 verrechnet worden ist, vom Verein im zweiten Halbjahr zusätzlich in Rechnung gestellt und somit doppelt gefördert, zum anderen sind für denselben Beschäftigten die bereits abgerechneten Monate Feber bis Juni 2006 im zweiten Halbjahr 2006 neuerlich geltend gemacht und damit ein drittes Mal subventioniert worden.

Die Kontrollabteilung empfahl der Fachdienststelle, den Fehler zu korrigieren und die zu viel bezahlte Förderung anlässlich einer kommenden, neuen Subvention abzuziehen und einzubehalten. Dazu berichtete die MA IV im Anhörungsverfahren, dass die zu viel bezahlte Förderung bereits wieder einbehalten worden ist.

Da es sich bei der Nachrechnung der Kontrollabteilung lediglich um eine Stichprobe gehandelt hat, sollten auch die im Rahmen dieser Stichprobe von der Kontrollabteilung nicht überprüften Abrechnungen der SÖB-Förderungen von der subventionsauszahlenden Stelle auf ihre Richtigkeit, insbesondere auf Doppel- bzw. Mehrfachförderungen, geprüft werden. In ihrer Stellungnahme zu dieser Empfehlung versicherte die Fachabteilung, dass sie bereits veranlasst habe, sämtliche SÖB-Förderungen daraufhin zu überprüfen, ob allfällige Doppelmeldungen vorliegen.

Der Kontrollabteilung erschien es generell als sehr wesentlich, dass in Zukunft ein besonderes und erhöhtes Augenmerk auf eine genaue Rechnungskontrolle bzw. eine gewissenhafte Überprüfung der Verwendungsnachweise gelegt wird. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der

Verrechnung empfahl die Kontrollabteilung, die Vereine anzuhalten, richtlinienkonform, d.h. halbjährlich abzurechnen. Sollte allerdings aus verwaltungsökonomischen Gründen einer jährlichen Verrechnung der Vorzug gegeben werden, so müsste eine Änderung der Richtlinien in diesem Punkt angedacht werden. Im Anhörungsverfahren dazu wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass sämtliche Vereine angehalten worden sind, eine halbjährliche Abrechnung im Sinne der geltenden Richtlinien vorzulegen.

Stadtrechtskonforme Subventionsabwicklung

In Bezug auf zwei weitere im Jahr 2006 über den Sammelnachweis S 431 abgewickelte Subventionsfälle hat die Kontrollabteilung den nicht beschrittenen üblichen Weg bei Subventionsgewährungen bemängelt und in diesem Zusammenhang eine stadtrechtskonforme Durchführung bei der Zuerkennung von Subventionen moniert. In ihrer Stellungnahme zu dieser Feststellung erklärte die MA IV, dass es sich hierbei um Zusagen der Finanzreferentin im Rahmen der Parteienverhandlungen gehandelt hat. Da von diesem Problemkreis auch alle anderen Subventionstöpfe betroffen sind, wäre es nach Meinung der Fachabteilung sinnvoll und zweckmäßig, eine einhellige Vorgangsweise zu treffen.

Verwendungsnachweis

In einem der oa. Fälle wurde zudem festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Einschau noch kein Verwendungsnachweis erbracht worden war bzw. die in diesem Zusammenhang vorgelegten Rechnungen eine widmungsgemäße Verwendung der gewährten Sondersubvention nicht belegen konnten. Über Urgenz des befassten Sachbearbeiters wurde jedoch noch vor Abschluss der Prüfung ein geeigneter Nachweis übermittelt.

Prüfung von Einzelansuchen

Die Kontrollabteilung hat auch stichprobenartig verschiedene Einzelansuchen überprüft und dabei sowohl auf formale Aspekte geachtet als auch verifiziert, ob den ausbezahlten Subventionen in jedem Fall maßgebliche Beschlüsse der zuständigen Gremien, schriftliche Zusagen der Bürgermeisterin oder dazu ermächtigter Mitglieder des Stadtsenates und/oder schriftliche Vereinbarungen zugrunde lagen.

Im Konnex damit konnte die Kontrollabteilung festhalten, dass die Mehrzahl der überprüften Fälle keinen Anlass für eine Beanstandung ergeben hat. Allerdings wurde vereinzelt festgestellt, dass der zuständige Sachbearbeiter mit der Überprüfung der nach der Subventionsordnung vorgeschriebenen und vom Förderungsempfänger beizubringenden Verwendungsnachweise im Rückstand war. Auf diesen Umstand angesprochen argumentierte der Mitarbeiter der MA IV, dass die fraglichen Verwendungsnachweise bei ihm wohl rechtzeitig eingelangt wären, er aber aufgrund eines längeren Krankenstandes erst mit der Abarbeitung dieses Rückstandes beschäftigt sei.

Wiewohl der Rückstand damit erklärbar scheint, erinnerte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang dennoch an § 7 Abs. 5 der Subventionsordnung, der explizit verlangt, dass „sofern bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, eine Auszahlung

nur mehr dann zu erfolgen hat, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention bis längstens 31.3. vom/von der Subventionsempfänger/in ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird und dessen Überprüfung durch den Stadtmagistrat die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Förderungsmittel ergibt.“ Im Anhörungsverfahren betonte auch die MA IV, dass der Rückstand bei der Bearbeitung der Verwendungsnachweise, der inzwischen zur Gänze aufgearbeitet ist, auf einem sehr langen Krankenstand des zuständigen Sachbearbeiters beruhe. Es wurde jedoch mit dem Referenten vereinbart, künftig im Verhinderungsfall organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um eine zeitgerechte Bearbeitung der Verwendungsnachweise zu ermöglichen.

Integrationsvereine

Die Prüfung von Einzelansuchen hinsichtlich der inhaltlichen Zuordnung der gewährten Subventionen zum Topf Soziales und Gesundheit hat ergeben, dass vor allem mehrere Integrationsvereine, zu deren Vereinstätigkeit auch Kinder- und Jugendbetreuung zählt, Mittel aus dem Topf Soziales und Gesundheit erhalten haben. Die Kontrollabteilung empfahl, solche Förderungen dem Subventionstopf „Kinder- und Jugendbetreuung“ zuzuordnen, was insofern sinnvoll erschien, als im gleichnamigen Amt auch die Koordinationsstelle für Migrationsangelegenheiten angesiedelt ist. Von der MA IV wurde diese Empfehlung der Kontrollabteilung sehr befürwortet, die diesbezügliche Umsetzung wird in Abstimmung mit dem Amt für Kinder- und Jugendbetreuung umgehend erfolgen.

Subventionszweck

Eine weitere Feststellung betraf die Subvention an eine Untergruppe einer politischen Partei für den Tätigkeitsbereich „politische Frauenarbeit“. Obwohl die Abwicklung dieser Förderung formal korrekt durchgeführt worden ist, konnte die Kontrollabteilung den für die Gewährung einer Subvention vorausgesetzten direkten sozialen und/oder gesundheitlichen Bezug bzw. Nutzen für die Stadt und deren Bewohner aus dem vorgelegten Verwendungsnachweis nicht unmittelbar erkennen. Im Anhörungsverfahren berichtete die MA IV, dass diese Subvention eine Förderung an eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes für politische Frauenarbeit betrifft. Weiters wurde angemerkt, dass mehrere Parteien für Frauenarbeit entsprechende Förderungen aus dem Subventionstopf Soziales erhalten.

Subventionsformular

Bei der Durchsicht der Ansuchen für die Gewährung von Subventionen ist ein Formalfehler auffällig geworden. Die auf dem Subventionsformular angegebene Wertgrenze bezüglich der Nachweise von Subventionen entsprach nicht mehr der geltenden Subventionsordnung. Die Kontrollabteilung empfahl, das Formular den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die MA IV teilte allerdings einmal bereits vor Abschluss der Prüfung sowie ein zweites Mal im Rahmen der Stellungnahme mit, dass das Subventionsformular bereits den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden ist. Bei den kritisierten Ansuchen hätte es sich um Einzelfälle gehandelt, die Subventionswerber hätten offensichtlich alte Subventionsformulare verwendet.

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter besonderem Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Subventionstopfes „Soziales und Gesundheit“.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 9.10.2007:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.10.2007 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-09104/2007

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über die
Prüfung des Subventionstopfes
Soziales und Gesundheit

Beschluss des Kontrollausschusses vom 9.10.2007:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 18.10.2007 zur Kenntnis gebracht.